



Ministerium für Gesundheit,
Gemeinwohl und Sport

Für Sie wird eine Behandlungsermächtigung vorbereitet



Was bedeutet das?
Und was können Sie
selbst tun?

Samen gezond, fit en veerkrachtig

Für Sie wird eine Behandlungsermächtigung vorbereitet. Was bedeutet das? Und was können Sie selbst tun?

Für eine psychiatrische Behandlung ist Ihre Zustimmung erforderlich. In Ausnahmesituationen kann eine Pflegefachkraft Sie jedoch auch ohne Ihre Zustimmung behandeln, beispielsweise wenn Sie wegen einer psychischen Erkrankung eine gefährliche Situation verursachen. Dies wird als Zwangsbehandlung bezeichnet.

In den Niederlanden sind die Vorschriften für eine Behandlung im Gesetz über Zwangsbehandlung in der psychischen Gesundheitsfürsorge (Wvggz) festgelegt.

Eine Zwangsbehandlung darf nicht ohne weiteres angeordnet werden, sondern nur im äußersten Notfall, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt.

Eine Zwangsbehandlung kann auf zweierlei Weise angeordnet werden:

- Durch die Krisenmaßnahme
- Durch die Behandlungsermächtigung

Die Informationen in dieser Broschüre sind für Personen bestimmt, für die eine Behandlungsermächtigung vorbereitet oder erlassen wird. Eine Behandlungsermächtigung bedeutet, dass ein Gericht entscheidet, dass Sie behandelt werden dürfen, obwohl Sie keine Zustimmung zu der Behandlung erteilen. Die Broschüre erläutert die gesetzlichen Bestimmungen für eine Behandlungsermächtigung und welche Folgen dies für Sie haben kann.

Sie können auch selbst viel tun.

In vielen Fällen können Sie während der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung das Verfahren noch beeinflussen, um die Zwangsbehandlung zu verhindern. Vielleicht können Sie sich dann anstelle der Zwangsbehandlung freiwillig behandeln lassen.

Personen, mit denen Sie zu tun haben, wenn eine Behandlungsermächtigung für Sie vorbereitet wird:

- Der Staatsanwalt ([siehe Seite 7](#))
- Der fachliche Leiter der Einrichtung ([siehe Seite 7](#))
- Der Rechtsanwalt ([siehe Seite 18](#))
- Die Patientenvertrauensperson ([siehe Seite 18](#))
- Eventuell Ihr Vertreter ([siehe Seite 19](#))
- Der Pflegeverantwortliche ([siehe Seite 7](#))
- Ein unabhängiger Psychiater ([siehe Seite 7](#))
- Der Hausarzt

Wenn in dieser Broschüre „er“ steht, meinen wir damit „er oder sie“.

Inhalt

Für Sie wird eine Behandlungsermächtigung vorbereitet. Was bedeutet das? Und was können Sie selbst tun?	2
Was ist eine Behandlungsermächtigung?	5
Weshalb wird eine Behandlungsermächtigung für Sie vorbereitet?	5
Meldung bei der Gemeinde und orientierende Untersuchung	5
Bedingungen für eine Zwangsbehandlung	6
Das Gefährdungskriterium	6
Die Vorbereitung der Behandlungsermächtigung	7
Ärztliches Attest	8
Was können Sie selbst tun: Ihr Aktionsplan	8
Der Antrag für eine Behandlungsermächtigung	11
Der Richter und die Sitzung vor Gericht	12
Die Behandlungsermächtigung wurde erteilt. Was bedeutet das für Sie?	12
Welche Zwangsbehandlung kann angeordnet werden?	13
Wann wird die Zwangsbehandlung durchgeführt?	14
Was ist eine ambulante Zwangsbehandlung?	14
Welche Bedingungen muss die Zwangsbehandlung erfüllen?	16
Wie lange dauert die Behandlungsermächtigung?	16
Vorübergehende Unterbrechung und Beendigung	17
Verlegung	17
Der Anwalt und die Patientenvertrauensperson	18
Der Anwalt	18
Die Patientenvertrauensperson	18

Der Vertreter	19
Datenschutz	20
Beschwerden	20
Was können Sie sonst noch tun?	21
Angehörige und/oder Freunde hinzuziehen	21
Krisenkarte	21
Selbstbindungserklärung	22
Mehr Informationen	23
Anlage	
Informationen zum Gefährdungskriterium	25
Erhebliche Gefährdung	25
Die psychische Erkrankung, die zu der Gefährdung führt	26
Widerstand	26

Was ist eine Behandlungsermächtigung?

Eine Behandlungsermächtigung ist eine vom Gericht erteilte Ermächtigung. In einer Behandlungsermächtigung legt das Gericht fest, welche Behandlungsmaßnahmen ohne Ihre Zustimmung für Sie ergriffen werden dürfen. Durch diese Ermächtigung wird Ihre Freiheit eingeschränkt, denn Sie können verpflichtet werden, sich körperlich oder psychisch behandeln zu lassen.

Sie können zur Durchführung der Zwangsbehandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine andere Einrichtung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheitsfürsorge aufgenommen werden. Aber das ist nicht immer der Fall, denn die Zwangsbehandlung kann auch ambulant durchgeführt werden. Ambulant bedeutet, dass Sie nicht in eine Klinik eingewiesen werden, sondern sich beispielsweise für die Behandlung in eine Poliklinik begeben müssen oder zu Hause behandelt werden.

Weshalb wird eine Behandlungsermächtigung für Sie vorbereitet?

Jemand macht sich große Sorgen um Sie. Das kann eine Person aus dem Gesundheitswesen sein, beispielsweise ein Psychiater, bei dem Sie bereits in Behandlung sind, oder ein Polizist aus Ihrem Wohnviertel, der eine Meldung gemacht hat. Diese Personen können den Staatsanwalt bitten, einen Antrag für eine Behandlungsermächtigung für Sie vorzubereiten.

Es kann auch sein, dass ein Angehöriger oder eine andere Person die Gemeinde darüber informiert hat, dass er oder sie sich Sorgen um Sie macht.

Meldung bei der Gemeinde und orientierende Untersuchung

Was geschieht nach einer Meldung bei der Gemeinde? Die Gemeinde führt zunächst eine kurze orientierende Untersuchung durch. Dabei wird unter anderem geprüft, ob es nicht um eine Falschmeldung handelt.

- Möchten Sie sich freiwillig behandeln lassen? Dann ist eine Zwangsbehandlung vielleicht nicht notwendig.
- Wenn Sie keine Einwilligung zu einer freiwilligen Behandlung erteilen, wird die Gemeinde untersuchen, ob in Ihrer Situation die Bedingungen für eine Zwangsbehandlung erfüllt sind. Diese Untersuchung verläuft wie folgt:
 - Während der Untersuchung werden Sie eventuell von einem Vertreter der Gemeinde besucht, der Ihnen einige Fragen stellt.
 - Es kann sein, dass die Gemeinde die Person, von der die Meldung stammt, um nähere Informationen bittet.
 - Vielleicht werden auch der Polizist in Ihrem Wohnviertel und/oder das lokale Sozialarbeiterteam um Informationen gebeten.¹

Wenn die Gemeinde nach dieser Untersuchung der Ansicht ist, dass eine Zwangsbehandlung in Erwägung gezogen werden muss, wird sie den Staatsanwalt bitten, eine Behandlungsermächtigung vorzubereiten.

¹ Bitte beachten Sie, dass lokale Sozialarbeiterteams in verschiedenen Gemeinden anders genannt werden. Etwaige Fragen hierzu können Sie der Person stellen, die Sie im Namen der Gemeinde besucht.

Bedingungen für eine Zwangsbehandlung

Wenn der Staatsanwalt ein Ersuchen zur Vorbereitung einer Behandlungsermächtigung erhält, wird er prüfen, ob die Bedingungen für die Anordnung einer Zwangsbehandlung in Ihrer Situation erfüllt sind. Eine Zwangsbehandlung darf nur dann angeordnet werden, wenn alle nachstehenden Kriterien in Ihrer Situation erfüllt sind:

- Wenn Sie sich selbst oder andere in Gefahr bringen (im Gesetz wird dies als „erhebliche Gefährdung“ bezeichnet).
- Wenn Ihr Verhalten durch eine psychiatrische Störung verursacht wird.
- Wenn Sie keine Zustimmung zu der Behandlung geben.

Das Gefährdungskriterium

Eine Zwangsbehandlung darf nur im äußersten Fall angeordnet werden. Das bedeutet: wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die Gefährdung, die Ihr Verhalten verursacht, zu vermeiden. Dies nennt man das „Gefährdungskriterium“.

In der Anlage zu dieser Broschüre wird das Gefährdungskriterium genauer erläutert ([siehe Seite 25](#)).

Die Vorbereitung der Behandlungsermächtigung

Der nächste Schritt ist die Vorbereitung der Behandlungsermächtigung. Daran sind der Staatsanwalt, der fachliche Leiter der Einrichtung, der unabhängige Psychiater und Sie selbst beteiligt.

Der Staatsanwalt

Der Staatsanwalt:

- ernennt einen für Sie zuständigen fachlichen Leiter einer Einrichtung.²
- kontrolliert, ob bei der Polizei oder den Justizbehörden Angaben über Sie vorliegen, die zur Beurteilung der erheblichen Gefährdung wichtig sind. Wenn dies der Fall ist, leitet er die Angaben an den fachlichen Leiter der Einrichtung weiter.
- kontrolliert, ob Sie eine Selbstbindungserklärung haben oder ob es zu einem früheren Zeitpunkt eine Ermächtigung für eine Zwangsbehandlung für Sie gab. Wenn dies der Fall ist, leitet er die Angaben an den fachlichen Leiter der Einrichtung weiter.
- kontrolliert, ob Sie einen Anwalt haben. Ist dies nicht der Fall, dann wird er das Gericht bitten, einen kostenlosen Anwalt für Sie zu bestellen.
- beurteilt, ob Ihre Situation den Kriterien für die Einleitung einer Zwangsbehandlung entspricht.

Der fachliche Leiter der Einrichtung:

Der fachliche Leiter der Einrichtung ist ein Psychiater. Seine wichtigste Aufgabe ist es, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in Empfehlungen und Richtlinien für die praktische Arbeit des Pflegepersonals umzusetzen.

Der fachliche Leiter der Einrichtung:

- informiert Sie schriftlich, dass eine Behandlungsermächtigung für Sie vorbereitet wird,
- informiert Ihren Vertreter, Ihren Anwalt, die Gemeinde oder medizinische Fachkräfte über die Entscheidung, eine Behandlungsermächtigung für Sie vorzubereiten,
- ernennt einen für Sie zuständigen Pflegeverantwortlichen. Das ist der medizinische Betreuer, der für Ihre Zwangsbehandlung zuständig ist und diese koordiniert. Sie werden viel Kontakt zu diesem Pflegeverantwortlichen haben, auch bereits während der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung,
- fragt Sie, ob Sie sich von einer Patientenvertrauensperson unterstützen lassen möchten. Die Patientenvertrauensperson kann Sie beraten und sowohl während der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung als auch während der Behandlung Ihre Interessen vertreten. Wenn Sie dies möchten, kann der fachliche Leiter der Einrichtung Ihnen die Kontaktangaben der Stiftung PVP (Patientenvertrauenspersonen) geben. Dann wird sich eine Patientenvertrauensperson mit Ihnen in Verbindung setzen,
- fragt Sie, ob Sie möchten, dass Ihre Angehörigen oder Freunde Sie unterstützen.

Der unabhängige Psychiater

Der unabhängige Psychiater hat Sie mindestens ein Jahr lang nicht behandelt. Der unabhängige Psychiater:

- untersucht Sie und stellt ein ärztliches Attest aus.

² In den meisten Fällen ist dies der fachliche Leiter der Einrichtung, in der Sie bereits (freiwillig) behandelt werden, oder der Einrichtung, in der Sie künftig behandelt werden sollen.

Ärztliches Attest

Das ärztliche Attest beschreibt Ihre Gesundheit, erläutert, ob Ihr Verhalten ein Risiko für eine erhebliche Gefährdung verursacht, und was diese erhebliche Gefährdung ist. Außerdem steht in dem Attest, ob Ihr Verhalten durch eine psychische Störung verursacht wird und ob Sie eine Genehmigung zu der Behandlung erteilen. Der Psychiater kann eventuelle Angaben der Polizei einsehen, um das Risiko einer erheblichen Gefährdung gut einschätzen zu können.

Das Gespräch führen

Welche erhebliche Gefährdung wird nach Ansicht des Psychiaters durch Ihr Verhalten verursacht? Es ist nützlich, diese Frage zu besprechen. Wenn Sie damit einverstanden sind, können Sie vielleicht selbst Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr zu beseitigen. Teilen Sie dies dann möglichst ruhig und möglichst deutlich mit, auch wenn Sie selbst nicht der Ansicht sind, dass Sie eine Gefährdung verursachen.

Was können Sie selbst tun: Ihr Aktionsplan

Der fachliche Leiter der Einrichtung teilt Ihnen in einem Brief mit, dass die Behandlungsermächtigung vorbereitet wird. In dem Brief steht, dass Sie einen Aktionsplan erstellen können, wenn Sie dies möchten. In diesem Plan können Sie beschreiben, wie Sie die Zwangsbehandlung vermeiden möchten.

Das Abfassen eines Aktionsplan verläuft in folgenden Schritten.

- Teilen Sie dem fachlichen Leiter der Einrichtung mit, dass Sie einen Aktionsplan erstellen möchten. Tun Sie dies schriftlich innerhalb von drei Tagen, nachdem Sie den Brief des fachlichen Leiters der Einrichtung erhalten haben.
- Der fachliche Leiter der Einrichtung entscheidet dann innerhalb von zwei Tagen, ob Sie Zeit hierfür erhalten. Wenn er dies tut, haben Sie zwei Wochen Zeit, Ihren Aktionsplan zu erstellen. Der Arzt wird dann so lange mit der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung warten.
- Um Ihnen zu helfen, gibt es ein Dokument über den Aktionsplan. In diesem Dokument wird erläutert, wie Sie vorgehen können, um Ihren Aktionsplan zu erstellen. Sie können dieses Dokument von der Website herunterladen oder den fachlichen Leiter der Einrichtung danach fragen.³
- Sie können den Aktionsplan zusammen mit Ihrem Arzt oder anderen Pflegekräften, Freunden oder Angehörigen erstellen und sich auch von der Patientenvertrauensperson oder Ihrem Anwalt beraten lassen.
- In dem Aktionsplan können Sie festlegen, was Sie tun möchten und wie Sie sich behandeln lassen wollen, um eine Zwangsbehandlung zu vermeiden. Das können verschiedene Formen der Behandlung sein: zum Beispiel klinische Behandlung, Betreuung durch Angehörige oder Freunde oder Hilfe von Sozialarbeitern.
- Sie können eventuell auch andere Instanzen bitten, Sie bei der Verbesserung Ihrer Situation und Gesundheit zu unterstützen, zum Beispiel den Sozialhilfediens in der Gemeinde, die Schuldenhilfe, Hilfe im Haushalt, kirchliche Seelsorge oder Instanzen, die begleitete Tagesbeschäftigung anbieten.

Der fachliche Leiter der Einrichtung wird Ihren Aktionsplan beurteilen und bei einem unabhängigen Psychiater ein ärztliches Attest anfordern. Der Staatsanwalt kann die Vorbereitung einer Behandlungsermächtigung beenden, wenn aus dem ärztlichen Attest hervorgeht, dass durch Ihren Aktionsplan eine Zwangsbehandlung vermieden werden kann. Wenn der Aktionsplan nicht ausreicht, um eine Zwangsbehandlung zu vermeiden, wird der fachliche Leiter der Einrichtung die Vorbereitung der Behandlungsermächtigung fortsetzen.

³ Das PDF-Dokument über den Aktionsplan finden Sie im Internet:

[Website Ketencoördinatieteam Wvggz | Handreikingen Wvggz \(wvggz-kct.nl\)](#)

Der fachliche Leiter der Einrichtung kann auch zu einem früheren Zeitpunkt bereits beschließen, die Vorbereitung der Behandlungsermächtigung fortzusetzen, also bevor die zweiwöchige Frist zur Erarbeitung des Aktionsplans vorbei ist. Er kann diesen Beschluss fassen, wenn der Aktionsplan nicht schnell genug erarbeitet wird. Oder wenn das Risiko einer schweren Gefährdung so groß ist, dass es nicht möglich ist, mit der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung zu warten. Der fachliche Leiter der Einrichtung wird dies zuerst mit Ihnen und Ihrem Vertreter besprechen. Er wird Sie auch schriftlich über seinen Beschluss informieren.

Die Behandlungskarte und der Behandlungsplan

Der nächste Schritt besteht darin, dass der Pflegeverantwortliche mit Ihnen die Erarbeitung von zwei wichtigen Dokumenten bespricht:

- Die Behandlungskarte
- Der Behandlungsplan

Das sind andere Dokumente als der Aktionsplan, den Sie vielleicht erstellt haben.

Die Behandlungskarte: Ihre Wünsche und Präferenzen

In dieser Karte werden Ihre Wünsche und Präferenzen für die Behandlung beschrieben.

Beispiel:

- Welche Medikamente möchten Sie erhalten und welche nicht?
- Auf welche Weise möchten Sie die Medikamente erhalten (Tabletten, Injektionen usw.)?
- Welche Dinge tragen dazu bei, dass Sie sich besser fühlen?
- Und was trägt dazu bei, dass Sie sich schlechter fühlen?

Geben Sie auf der Behandlungskarte auch an:

- welche Behandlung Sie eventuell zu Hause erhalten möchten,
- welche Behandlung Sie auf keinen Fall zu Hause erhalten möchten,
- an welcher Behandlung Sie mitwirken wollen,
- an welcher Behandlung Sie absolut nicht mitwirken wollen,
- ob Sie einen bestimmten Arzt oder eine bestimmte Einrichtung bevorzugen.

Wenn Sie diese Punkte zu einem früheren Zeitpunkt schon haben aufschreiben lassen, beispielsweise in einer Selbstbindungserklärung ([siehe Seite 22](#)) oder einer Krisenkarte ([siehe Seite 21](#)), werden diese Dokumente zu der Behandlungskarte hinzugefügt.

Die Behandlungskarte ist Ihr eigenes Dokument. Möchten Sie, dass die Behandlungskarte erstellt wird? Dann ist der Pflegeverantwortliche verpflichtet, dies zu tun. **Bitte beachten Sie:** Das bedeutet nicht automatisch, dass alle Ihre Wünsche erfüllt und Ihre Präferenzen berücksichtigt werden. Allerdings ist der Pflegeverantwortliche verpflichtet festzulegen, wie er Ihre Wünsche und Präferenzen berücksichtigt und auch, warum er davon abweicht. Dies legt er in dem Behandlungsplan fest. Auch wenn Sie keine Präferenzen haben, wird der Pflegeverantwortliche dies aufschreiben.

Gesundheitsprobleme und Medikamente

Haben Sie Gesundheitsprobleme oder nehmen Sie Medikamente? Informieren Sie dann immer die Helfer vor Ort und Ihren Pflegeverantwortlichen. Dann erhalten Sie die medizinische Behandlung, die Sie brauchen. Wissen Sie nicht genau, welche Medikamente Sie nehmen? Geben Sie den Helfern dann die Verpackung oder bitten Sie sie, sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen.

Der Behandlungsplan: die Beurteilung durch den Pflegeverantwortlichen

Der Behandlungsplan ist die Grundlage für die Zwangsbehandlung, die Sie vielleicht erhalten. Im Behandlungsplan stehen alle Formen der Behandlung, die nach Ansicht des Pflegeverantwortlichen nötig sind, um die erhebliche Gefährdung zu beseitigen (beispielsweise Medikamente, Überwachung, Aufnahme in eine Einrichtung).

Der Behandlungsplan enthält eine ausführliche Beschreibung Ihrer Diagnose, Ihres Verhaltens, der ernsthaften Gefährdung und der Zwangsbehandlung, für die eine Behandlungsermächtigung vorbereitet wird. Dieser Plan wird vom Pflegeverantwortlichen erarbeitet, selbstverständlich so weit wie möglich in Abstimmung mit Ihnen. In diesem Dokument beschreibt der Pflegeverantwortliche, wie er die Situation beurteilt und welche Zwangsbehandlung er für notwendig hält. Er bespricht dies mit Ihrem Hausarzt, den Pflegefachkräften, die Sie schon betreuen, aber auch mit Ihrer Familie und Freunden (wenn Sie dies wünschen und wenn diese Personen an Ihrer Betreuung beteiligt sind).⁴

Wenn der Pflegeverantwortliche der Ansicht ist, dass auch soziale Unterstützung notwendig ist, wird er auch mit Ihrer Gemeinde darüber beraten, welche Hilfe die Gemeinde bieten kann. Auch diese Hilfe wird in den Behandlungsplan mit aufgenommen. Der Behandlungsplan kann also mehr beinhalten als nur die Zwangsbehandlung. Auf diese Weise kann der Richter sich ein vollständiges Bild Ihrer Situation machen. Dabei geht es zum Beispiel um:

- Hilfe im Haushalt,
- Schuldenhilfe,
- Arbeit oder betreute Tagesbeschäftigung,
- Finden einer Wohnung (falls Sie keine Wohnung haben).

4 Wenn Sie nicht wollen, dass die Pflegekräfte eine bestimmte Person hinzuziehen, wird dies im Prinzip auch nicht geschehen.

Der Antrag für eine Behandlungsermächtigung

Der fachliche Leiter der Einrichtung sammelt und beurteilt die Dokumente in Ihrer Patientenakte. Das sind:

- das ärztliche Attest (über den unabhängigen Psychiater).
- die Behandlungskarte und der Behandlungsplan (über den Pflegeverantwortlichen).

Diese Dokumente werden an den Staatsanwalt weitergeleitet. Er beurteilt, ob Sie die Zwangsbehandlung benötigen und ob Ihre Situation den Kriterien für die Einleitung einer Zwangsbehandlung entspricht. Danach entscheidet der Staatsanwalt, ob er beim Gericht eine Behandlungsermächtigung beantragt:

- Die Behandlungsermächtigung wird beantragt
Der Staatsanwalt erarbeitet einen Antrag, der dem Richter vorgelegt wird. In dem Antrag an das Gericht steht unter anderem, warum der fachliche Leiter der Einrichtung und der Staatsanwalt eine Behandlungsermächtigung für notwendig halten und welche Zwangsbehandlung notwendig ist, um die ernsthafte Gefährdung abzuwenden. Zu dem Antrag werden die vom fachlichen Leiter der Einrichtung weitergeleiteten Dokumente hinzugefügt, also der Behandlungsplan, die Behandlungskarte und die Selbstbindungserklärung ([siehe Seite 22](#)).
- Behandlungsermächtigung wird nicht beantragt
Wenn der Staatsanwalt beschließt, keinen Antrag einzureichen, endet das Verfahren. Es wird dann keine Behandlungsermächtigung für Sie beantragt.

Der Staatsanwalt trifft seine Entscheidung **maximal vier Wochen**, nachdem er die Vorbereitung aufgenommen hat. Diese Frist kann um bis zu zwei Wochen verlängert werden, falls der fachliche Leiter der Einrichtung das Verfahren zwei Wochen aussetzt, damit Sie Ihren eigenen Aktionsplan erarbeiten können.

Der Richter und die Sitzung vor Gericht

Wenn der Antrag beim Gericht eingeht, wird innerhalb kurzer Zeit ein Sitzungstermin festgelegt. Bei dieser Sitzung werden Sie, Ihr eventueller Vertreter und Ihr Anwalt vom Richter angehört.

Wenn Sie nicht zum Gericht kommen können, zum Beispiel weil Sie bereits in eine Klinik eingewiesen wurden, wird der Richter die Sitzung bei Ihnen an Ort und Stelle abhalten. Das kann in der Klinik sein, aber auch bei Ihnen zu Hause.

Bei der Sitzung vor Gericht können die folgenden Personen anwesend sein:

- Sie selbst
- Der Richter
- Der Schriftführer (er unterstützt den Richter)
- Ihr Anwalt
- Der fachliche Leiter der Einrichtung
- Der Pflegeverantwortliche
- Eventuell der Staatsanwalt

Der Richter kann auch andere Personen auffordern, bei der Sitzung anwesend zu sein, zum Beispiel Ihren Vertreter, den unabhängigen Psychiater (der das ärztliche Attest ausgestellt hat), Zeugen, Sachverständige oder einen Polizeibeamten, den Sie kennt, Sie können auch selbst den Richter bitten, Zeugen und Sachverständige aufzurufen. Der Richter ist nicht verpflichtet, diese Personen kommen zu lassen.

Spätestens drei Wochen, nachdem der Staatsanwalt den Antrag eingereicht hat, verkündet der Richter seine Entscheidung. In dem Urteil legt das Gericht fest, welche Zwangsbehandlung in der Behandlungsermächtigung genehmigt wird. Diese Behandlung kann mit der Behandlung im Behandlungsplan übereinstimmen, aber das Gericht kann auch beschließen, von dem Antrag abzuweichen, beispielsweise wenn der Richter der Ansicht ist, dass die beantragte Zwangsbehandlung schwerer ist als notwendig, um die erhebliche Gefährdung abzuwenden. Die endgültige Entscheidung liegt dabei beim Richter. Es ist nicht möglich, Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen.

Die Behandlungsermächtigung wurde erteilt. Was bedeutet das für Sie?

Sobald das Gericht die Behandlungsermächtigung erteilt hat, kann der Pflegeverantwortliche die Zwangsbehandlung einleiten. Dies geschieht **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Urteil des Gerichts. Der Pflegeverantwortliche wird nicht ohne weiteres die Behandlung durchführen, die in der Behandlungsermächtigung steht, sondern er muss immer abwägen, ob die Zwangsbehandlung zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Welche Zwangsbehandlung kann angeordnet werden?

Im Gesetz ist festgelegt, welche Formen von Zwangsbehandlung ein Gericht in der Behandlungsermächtigung anordnen kann. Diese Formen der Behandlung werden unten beschrieben.

Medizinische Behandlung

Sie können verpflichtet werden, sich medizinisch behandeln zu lassen. Diese medizinische Behandlung kann die folgenden Elemente umfassen:

- Verabreichung von Flüssigkeit, Nahrung und Medikamenten.
- Medizinische Kontrollen oder andere medizinische Handlungen zur Behandlung Ihrer psychischen Erkrankung.
- Eine therapeutische Behandlung.
- Die Behandlung einer körperlichen Erkrankung, die mit Ihrer psychischen Erkrankung zusammenhängt.
Beispiel: Sie verweigern Medikamente zur Behandlung Ihrer Zuckerkrankheit. Sie verweigern die Medikamente, weil Sie wegen Ihrer Psychose denken, dass Sie diese Medikamente nicht benötigen.

Einschränkung Ihrer Freiheit

Ihre Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen:

- Einschränkung Ihrer Freiheit, sich innerhalb eines Gebäudes aufzuhalten, wo Sie möchten, oder körperliche Fixierung.
Beispiel: Das anwesende Pflegepersonal erlaubt Ihnen, sich im Wohnzimmer aufzuhalten, verbietet Ihnen jedoch das Betreten der Küche, oder beschließt, Sie vorübergehend zu ergreifen und festzuhalten.
- Es kann sein, dass Sie in einem speziell eingerichteten, abgeschlossenen Raum untergebracht oder in Ihrem Zimmer eingeschlossen werden.
- Es kann sein, dass Sie unter Aufsicht gestellt werden, beispielsweise mit Hilfe einer Kamera.
- Leibesvisitation und Kontrolle von Kleidung.
Es kann sein, dass Sie körperlich untersucht werden oder dass die Kleidung, die Sie tragen, kontrolliert wird. Sie dürfen nicht in Körperöffnungen, beispielsweise im Mund, untersucht werden.
- Es kann sein, dass Ihre Wohnung oder Ihr Aufenthaltsort durchsucht werden, um zu kontrollieren, ob hier gefährliche Gegenstände oder Mittel vorhanden sind, die Ihr Verhalten beeinflussen.
- Es kann kontrolliert werden, ob gefährliche Gegenstände oder Mittel vorhanden sind, die Ihr Verhalten beeinflussen. Solche Gegenstände oder Mittel, beispielsweise Alkohol oder ein Messer, können abgenommen werden.
- Einschränkung der Freiheit zur Gestaltung des eigenen Lebens. Sie werden verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen, beispielsweise ein Verbot der Nutzung von Telefon, Internet oder bestimmten sozialen Medien.
- Einschränkung von Besuch.
- Aufnahme in eine medizinische Einrichtung oder ein Krankenhaus.
- Es kann sein, dass eine Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine vergleichbare Einrichtung angeordnet wird. Sie werden dann in eine Einrichtung gebracht. Es kann sein, dass Sie die Einrichtung oder eine bestimmte Abteilung, in der Sie behandelt werden, nicht mehr selbstständig verlassen dürfen.

Das Gericht legt also in der Behandlungsermächtigung fest, welche Formen der Zwangsbehandlung Ihnen auferlegt werden dürfen. Dabei muss es sich also nicht immer um alle möglichen Maßnahmen handeln und nicht alle Maßnahmen müssen auch immer durchgeführt werden.

Wann wird die Zwangsbehandlung durchgeführt?

Der Pflegeverantwortliche ist die Person, die letztendlich entscheidet, welche Zwangspflegemaßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden müssen. Der Pflegeverantwortliche muss sich immer für die leichteste Alternative entscheiden. Er wird daher immer prüfen, ob Sie sich der notwendigen Behandlung freiwillig unterziehen möchten.

Wenn Sie daran mitwirken, müssen die Zwangsmaßnahmen aus der Behandlungsermächtigung nicht eingesetzt werden. Wenn Sie nicht mitwirken, muss er prüfen, ob keine Alternativen zu der Zwangsbehandlung vorhanden sind. Er bestimmt dies anhand Ihres Gesundheitszustandes zu diesem Zeitpunkt. Wenn dies alles nicht gelingt, kann der Pflegeverantwortliche beschließen, die Zwangsmaßnahmen aus der Behandlungsermächtigung einzusetzen. Er muss dann aufschreiben, warum und wann er die Zwangsbehandlung durchführen wird und wird Sie immer zuerst informieren.

Bei der Durchführung der Zwangsbehandlung kann es sein, dass Sie körperlich gezwungen werden, sich einer Behandlung zu unterziehen. Das kann beispielsweise bedeuten, dass Sie festgebunden werden, wenn Ihnen Medikamente verabreicht werden. Es kann auch vorkommen, dass Sie etwas nicht tun dürfen oder einen bestimmten Raum nicht verlassen dürfen. Körperlicher Zwang wird immer in einer für Sie sicheren Weise und so kurz wie möglich ausgeübt.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Pflegeverantwortlichen über Ihre Zwangsbehandlung nicht einverstanden sind, können Sie Beschwerde einlegen. Nähere Informationen über das Beschwerdeverfahren finden [Sie auf Seite 20](#).

Was ist eine ambulante Zwangsbehandlung?

Sie können auch zwangsbehandelt werden, ohne dass Sie in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheitsfürsorge aufgenommen sind. Eine solche Behandlung kann beispielsweise in einer Poliklinik oder bei Ihnen zu Hause erfolgen. Dies wird als ambulante Behandlung bezeichnet.

Behandlung bei Ihnen zu Hause

Eine Zwangsbehandlung bei Ihnen zu Hause hat großen Einfluss auf Ihr tägliches Leben. In Ihrer Wohnung müssen Sie sich sicher und wohl fühlen können. Eine Zwangsbehandlung kann dazu führen, dass Sie sich in Ihrem eigenen Haus weniger sicher fühlen. Aber auch eine erzwungene Unterbringung in einer Einrichtung kann sehr belastend sein. Darum werden Ihre Wünsche und Präferenzen so weit wie möglich berücksichtigt.

Der Gesundheitsdienstleister wird immer prüfen, ob es sicher und zu verantworten ist, dass Zwangsmaßnahmen ambulant (zu Hause oder in einer Poliklinik) durchgeführt werden, und dies mit Ihnen besprechen. Wenn eine ambulante Behandlung zu Hause oder in einer Poliklinik doch nicht gut verläuft, kann der Pflegeverantwortliche immer eine Anpassung Ihres Behandlungsplans in Erwägung ziehen. Mit Fragen können Sie, Ihr Vertreter und/oder Ihre Familie sich immer an einen Arzt oder das Pflegepersonal wenden.

Ambulante Zwangsbehandlung nach einer Aufnahme

Eine ambulante Zwangsbehandlung kann auch im Anschluss an eine Zwangsunterbringung durchgeführt werden. Diese Behandlung ist dann ein Element auf dem Weg der Genesung. In diesem Fall kann der Pflegeverantwortliche mit der ambulanten Zwangsbehandlung Bedingungen verknüpfen und ankündigen, beispielsweise dass Sie wieder zwangseingewiesen werden, wenn Sie sich nicht an diese Bedingungen halten.

Zeitlich befristete Zwangsbehandlung in Notsituationen

In der Behandlungsermächtigung stehen die Zwangsmaßnahmen, die in Ihrem Fall eingesetzt werden dürfen. Aber es kann sein, dass sich eine Notsituation ergibt und dass dann Zwangsmaßnahmen notwendig sind, die nicht in der Behandlungsermächtigung stehen. Beispiel: In der Behandlungsermächtigung steht, dass Ihnen unter Zwang Medikamente verabreicht werden dürfen, jedoch nicht, dass Sie in einem abgeschlossenen Raum untergebracht werden dürfen. Wenn dies in einer Notsituation aber doch notwendig ist, darf der Pflegeverantwortliche vorübergehend Zwangsmaßnahmen einsetzen, die nicht in der Behandlungsermächtigung stehen. Dies darf also nur vorübergehend in einer Notsituation geschehen, wenn dadurch eine ernsthafte Gefährdung und Straftaten vermieden werden können. Auch die Sicherheit in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, aber auch der Schutz der Rechte oder Freiheiten anderer Personen kann ein Grund sein, in einer Notsituation vorübergehende Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Diese vorübergehenden Zwangsmaßnahmen dürfen höchstens drei Tage lang dauern; wenn dann ein Wochenende oder ein offizieller Feiertag folgt, können sie bis zum nächsten Arbeitstag verlängert werden. Wenn der Pflegeverantwortliche der Ansicht ist, dass die Zwangsbehandlung länger notwendig ist, muss er beim Gericht eine Anpassung der Behandlungsermächtigung beantragen. Der Antrag verläuft über den fachlichen Leiter der Einrichtung und den Staatsanwalt.

Wenn dies in Ihrer Situation der Fall ist, sollten Sie sich immer von Ihrem Anwalt und der Patientenvertrauensperson beraten und unterstützen lassen.

Hausregeln

Wenn Sie in einer Einrichtung untergebracht werden, gelten dort bestimmte Hausregeln. Diese Hausregeln dürfen sich nur auf die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtung beziehen und gelten für alle in die Einrichtung aufgenommenen Personen. Der Gesundheitsdienstleister wird Sie über diese Hausregeln informieren. Wenn Sie Fragen oder Einwände zu den Hausregeln haben, können Sie sich an die Mitarbeiter des Gesundheitsdienstleisters und Ihre Patientenvertrauensperson wenden.

Sicherheitsdurchsuchung

Bei einer Einweisung in eine Einrichtung kann eine Sicherheitsdurchsuchung durchgeführt werden. Der Pflegeverantwortliche kann diese Durchsuchung durchführen, wenn die Vermutung besteht, dass Sie gefährliche Gegenstände in Ihrem Besitz haben. Es handelt sich um Gegenstände, die Sie in der Einrichtung nicht bei sich haben dürfen oder die gefährlich sein können.

Der Pflegeverantwortliche darf bei dieser Durchsuchung auch eine Leibesvisitation oder eine Kontrolle Ihrer Kleidung durchführen. Hinweis: Sie dürfen nicht im Körper kontrolliert werden. Eine Kontrolle von Körperöffnungen, beispielsweise im Mund, ist also nicht erlaubt. Auch Ihr Wohnraum (Zimmer) in der Einrichtung kann durchsucht werden. Post, die Sie an der Adresse der Einrichtung erhalten, darf in Ihrem Beisein geöffnet werden.

Wenn bei dieser Sicherheitsdurchsuchung bestimmte Gegenstände sichergestellt werden, werden diese Gegenstände aufbewahrt und bei der Beendigung der Unterbringung an Sie zurückgegeben. Nur Gegenstände, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sind, beispielsweise Waffen oder Drogen, werden nicht zurückgegeben.

Welche Bedingungen muss die Zwangsbehandlung erfüllen?

Die auferlegte Zwangsbehandlung muss verschiedene Bedingungen erfüllen:

- **Qualität**

Das Gesetz über Zwangsmaßnahmen in der psychischen Gesundheitsfürsorge (Wvggz) schreibt vor, dass die Pflegemaßnahmen gemäß einer bestimmten Richtlinie ergriffen werden müssen. Diese Richtlinie heißt *Multidisziplinäre Richtlinie Zwang und Drang*. Wenn Sie mehr Informationen hierzu wünschen, erkundigen Sie sich bei Ihrer medizinischen Einrichtung. Selbstverständlich muss die Zwangsbehandlung auch die normalen Qualitätsanforderungen und Richtlinien erfüllen, die für freiwillige Pflege und Behandlungen gelten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Ernst und die Schwere der Zwangsbehandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Zwangsbehandlung stehen.

- **Zweckmäßigkeit**

Die Zwangsbehandlung muss dazu geeignet sein, das Ziel zu erreichen. Beispielsweise wenn Sie sich wegen Ihrer Psychose anderen Menschen gegenüber aggressiv verhalten und sich weigern, Medikamente zu nehmen. Um der Gefahr, dass Sie andere Menschen angreifen, entgegenzuwirken, werden Ihnen zwangsweise Medikamente verabreicht.

- **Subsidiarität**

Es gibt keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Die Zwangsbehandlung muss also aus den leichtesten Maßnahmen bestehen, mit denen das Behandlungsziel erreicht werden kann.

- **Sicherheit**

Die Zwangsmaßnahme muss für Sie und andere Menschen sicher sein.

- **Die Anforderung des „letzten Mittels“**

Das bedeutet, dass die Zwangsmaßnahme nur im äußersten Fall auferlegt werden darf, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, um zu bewerkstelligen, dass die erhebliche Gefährdung beendet wird. Sind Sie freiwillig bereit, eine bestimmte Behandlung zuzulassen? Dann kann die Zwangsmaßnahme vielleicht noch vermieden werden. Ihre freiwillige Mitwirkung kann auch dazu führen, dass die Zwangsbehandlung (früher) beendet wird.

Sind Sie der Ansicht, dass Ihre Zwangsbehandlung den oben beschriebenen Anforderungen nicht entspricht? Dann können Sie eine Beschwerde einreichen.

Wie lange dauert die Behandlungsermächtigung?

In der Behandlungsermächtigung steht die Gültigkeitsdauer der Ermächtigung. Die Richtlinie ist:

- Wenn es sich um Ihre erste Behandlungsermächtigung handelt, gilt die Ermächtigung höchstens für ein halbes Jahr.
- Wenn diese Ermächtigung direkt auf eine vorherige Ermächtigung folgt, kann die Behandlungsermächtigung für ein Jahr erteilt werden.
- Werden Sie bereits seit fünf Jahren ununterbrochen zwangsbehandelt? Dann kann die Ermächtigung bis zu zwei Jahre gültig sein.

Wenn am Ende der Gültigkeitsdauer der Behandlungsermächtigung keine neue Ermächtigung beantragt wird, endet die Behandlungsermächtigung und dürfen Sie nicht mehr zwangsbehandelt werden.

Der fachliche Leiter der Einrichtung kann auch vor dem Ende der Gültigkeitsdauer beschließen, die Zwangsbehandlung zu unterbrechen oder zu beenden.

Vorübergehende Unterbrechung und Beendigung

Sie können während der Gültigkeitsdauer der Behandlungsermächtigung beantragen, die Zwangsbehandlung zu beenden oder vorübergehend zu unterbrechen. Der fachliche Leiter der Einrichtung kann einen solchen Beschluss auch aus eigener Initiative fassen.

- Eine vorübergehende Unterbrechung
- Eine vorübergehende Unterbrechung ist in bestimmten Fällen möglich, wenn Sie beispielsweise an einer wichtigen familiären Angelegenheit (z. B. einer Beerdigung oder Hochzeit) teilnehmen möchten.
- Beendigung der Zwangsbehandlung
Beispielsweise wenn Sie der Ansicht sind, dass das Risiko einer erheblichen Gefährdung nicht mehr vorhanden ist. Die Zwangsbehandlung kann auch beendet werden, wenn Sie anschließend aus eigenem Willen behandelt werden möchten.

Wer kann die vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung beantragen?

Sie können eine vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung beim fachlichen Leiter der Einrichtung beantragen. Der Antrag muss bei diesem Arzt schriftlich eingereicht werden. Beschreiben Sie deutlich den Grund für den Antrag. Der Antrag kann auch von folgenden Personen gestellt werden:

- von Ihrem Anwalt (in Ihrem Namen),
- von Ihrem Vertreter (in Ihrem Namen),
- von Ihrem Pflegeverantwortlichen,
beispielsweise wenn er der Ansicht ist, dass die Zwangsbehandlung nicht mehr notwendig ist. Oder wenn er ausprobieren will, ob Sie ohne Zwangsbehandlung auskommen können.

Der fachliche Leiter der Einrichtung kann mit einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beendigung Bedingungen verbinden. Wenn Sie sich nicht an diese Bedingungen halten, kann der fachliche Leiter der Einrichtung seine Entscheidung widerrufen. Dann wird die Zwangshandlung sofort wieder aufgenommen. Wenn Sie mit der Entscheidung des fachlichen Leiters der Einrichtung nicht einverstanden sind, können Sie bei der Beschwerdekommision eine Beschwerde einreichen. Lassen Sie sich von der Patientenvertrauensperson beraten.

Verlegung

Sie können bei dem fachlichen Leiter der Einrichtung beantragen, dass Sie in einen anderen Gesundheitsdienstleister verlegt werden, zum Beispiel in den folgenden Situationen:

- Der andere Gesundheitsdienstleister ist auf eine bestimmte Behandlung spezialisiert, die Sie benötigen.
- Sie haben das Gefühl, dass Sie bei dem anderen Gesundheitsdienstleister besser betreut werden.

Es ist auch möglich, zu einem anderen Pflegeverantwortlichen oder fachlichen Leiter einer Einrichtung zu wechseln.

Sie müssen eine Verlegung oder einen Wechsel zu einem anderen Pflegeverantwortlichen oder fachlichen Leiter einer Einrichtung schriftlich beantragen. Beschreiben Sie dabei deutlich den Grund für den Antrag. Der Antrag kann auch von Ihrem Vertreter oder dem Pflegeverantwortlichen gestellt werden.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, sich von Ihrem Anwalt und/oder der Patientenvertrauensperson beraten zu lassen. Der Anwalt oder die Patientenvertrauensperson kann Sie auch beim Einreichen eines Antrags auf Verlegung, vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung unterstützen. Außerdem können sie Ihnen erklären, welche Bedingungen dabei gelten und was diese Bedingungen für Sie bedeuten.

Der Anwalt und die Patientenvertrauensperson

Der Anwalt

Wenn Sie noch keinen Anwalt haben, wird der Staatsanwalt das Gericht bitten, einen Anwalt für Sie zu bestellen. Das Gericht veranlasst, dass Sie einen Anwalt bekommen, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem der Staatsanwalt mit der Vorbereitung des Antrags für die Behandlungsermächtigung beginnt.

Der Anwalt:

- wird Sie kostenlos unterstützen,
- arbeitet in Ihrem Auftrag,
- vertritt in den Verfahren, die mit der Zwangsbehandlung verbunden sind, Ihre Interesse, *(beispielsweise in dem gerichtlichen Verfahren, in dem es um die Behandlungsermächtigung geht)*,
- kennt die Gesetze und Verfahren, mit denen Sie zu tun haben,
- sorgt dafür, dass Ihre Auffassungen in allen Verfahren gut deutlich werden,
- ist Ihr Ansprechpartner für all Ihre Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlungsermächtigung und den Verfahren,
- wird Sie besuchen, wenn Sie zwangseingewiesen wurden oder selbst nicht in der Lage sind, ihn aufzusuchen,
- ist für Sie da.

Die Patientenvertrauensperson

Die Patientenvertrauensperson:

- wird Sie kostenlos beraten und unterstützen,
- ist ein Ansprechpartner, an den Sie sich mit Fragen und Beschwerden zu der Behandlung wenden können, *(beispielsweise über die Art und Weise, wie man mit Ihnen umgeht, die Zwangsbehandlung oder Freiheitsbeschränkung)*,
- unterstützt und berät Sie bei Ihren Gesprächen mit dem Pflegeverantwortlichen,
- unterstützt Sie bei der Erarbeitung wichtiger Unterlagen, z. B. der Behandlungskarte und dem Behandlungsplan (siehe weiter unten),
- arbeitet nicht für den Gesundheitsdienstleister, sondern für die unabhängige Stiftung PVP,
- vertritt Ihre Interessen, ausgehend von Ihrer Perspektive,
- ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Wenn der fachliche Leiter der Einrichtung mit der Vorbereitung der Behandlungsermächtigung beginnt, bittet er Sie, der Weiterleitung Ihrer Kontaktangaben an die Patientenvertrauensperson zuzustimmen. Wenn Sie die Einwilligung erteilen, wird die Patientenvertrauensperson sich selbst mit Ihnen in Kontakt setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.pvp.nl.

Der Vertreter

In einigen Fällen werden Sie von einer anderen Person vertreten. Dieser Vertreter tritt in Ihrem Namen bei Kontakten mit dem Pflegeverantwortlichen, dem Gesundheitsdienstleister und anderen Mitarbeitern des Gesundheitswesens auf. Sie nehmen an diesen Kontakten ebenfalls teil oder werden so weit wie möglich mit einbezogen. Die Patientenvertrauensperson kann Sie über die Rolle des Vertreters genauer informieren.

Sie erhalten in den folgenden Situationen einen Vertreter:

- Sie entscheiden sich selbst dafür, sich vertreten zu lassen.
- Sie sind einwilligungsunfähig. Das bedeutet, dass Ihr Pflegeverantwortlicher der Ansicht ist, dass Sie „nicht in der Lage sind, Ihre Interessen angemessen einzuschätzen“.
- Sie sind minderjährig.

Sie entscheiden sich selbst dafür, sich vertreten zu lassen.

- Sie entscheiden selbst, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
- Der Vertreter kann in Ihrem Namen eine Behandlung verweigern, aber in Ihrem Namen keine Einwilligung zu einer Behandlung erteilen. Das bedeutet, dass Ihre Meinung ausschlaggebend ist, wenn Ihr Vertreter sich mit einer Zwangsbehandlung einverstanden erklärt, Sie jedoch nicht.

Sie sind einwilligungsunfähig.

Einwilligungsunfähig bedeutet, dass Sie nicht in der Lage sind, Ihre eigenen Interessen zu vertreten. Dies kann zu verschiedenen Zeitpunkten und je nach Thema anders sein. Es kann beispielsweise sein, dass Sie während einer Psychose nicht in der Lage sind, eine gute Entscheidung über die nötige Behandlung zu treffen, aber durchaus gut über Ihre Tagesaktivitäten entscheiden können. Daher muss ein Arzt immer für jede einzelne Entscheidung feststellen, ob Sie tatsächlich zum betreffenden Zeitpunkt in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen.

Stellt der Arzt fest, dass Sie einwilligungsunfähig sind, gibt es - in dieser Reihenfolge - folgende Möglichkeiten:

- Der Richter hat bereits einen sog. Mentor (mit Aufgabenbereich Gesundheitssorge) oder einen Betreuer zu Ihrem Vertreter ernannt.
- Oder: Sie haben zu einem früheren Zeitpunkt festgelegt, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
- Oder: Ihr Ehe- oder Lebenspartner oder ein Angehöriger kann als Ihr Vertreter auftreten. Der Vertreter kann nicht in Ihrem Namen einer Behandlung zustimmen. Allerdings kann der Vertreter in Ihrem Namen die Einwilligung verweigern.
- Wenn Sie keinen Vertreter haben, kann der Gesundheitsdienstleister den Richter bitten, einen Mentor oder einen Betreuer zu ernennen.

Sie sind minderjährig.

Für Minderjährige ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, wer der Vertreter ist.

- Sie sind unter 12 Jahren:
 - Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.
 - Der Vertreter kann in Ihrem Namen die Zustimmung zu einer Behandlung erteilen oder verweigern.
- Sie sind 12 bis 16 Jahre alt:
 - Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.
 - Der Vertreter kann in Ihrem Namen eine Behandlung verweigern, aber in Ihrem Namen keine Einwilligung zu einer Behandlung erteilen.
- Sie sind 16 oder 17 Jahre alt:
 - Sie können sich vertreten lassen, müssen dies jedoch nicht tun. Sie entscheiden selbst, wer Sie vertreten soll. Der Vertreter muss älter als 18 Jahre sein. Und er oder sie muss sich bereit erklären, Sie zu vertreten.
 - Sie sind 16 oder 17 Jahre alt und einwilligungsunfähig: Dann sind Ihre Eltern oder Ihr(e) Vormund(e) Ihr(e) Vertreter.

Datenschutz

In diesem Zeitraum werden zahlreiche Informationen über Sie ausgetauscht. Der Staatsanwalt beispielsweise teilt Ihre relevante Angaben von Polizei oder Justizbehörden mit dem fachlichen Leiter der Einrichtung, der seinerseits diese Angaben mit dem unabhängigen Psychiater teilt. Dieser Austausch von Informationen ist im gesamten Verfahren vorgeschrieben und auch gesetzlich festgelegt. Der Zweck ist, dass die Personen, die über Ihre Behandlung entscheiden, auf diese Weise möglichst gut über Ihre Situation informiert sind.

Es kann vorkommen, dass eine beteiligte Person Ihre Angaben mit einer anderen Person oder Instanz teilen möchte, ohne dass dies im Gesetz vorgesehen ist.

In diesem Fall ist die Weitergabe der Angaben nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Beispielsweise kann der fachliche Leiter der Einrichtung Sie um Ihre Zustimmung bitten, Ihre Angaben mit der Patientenvertrauensperson teilen zu dürfen. Wenn Ihre personenbezogenen Angaben gespeichert oder ausgetauscht werden, muss die Person, die dies tut, die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit dies auf sichere Weise geschieht. Selbstverständlich dürfen Ihre Angaben nicht in falsche Hände geraten.

Ihre Angaben einsehen

Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Patientenakte einzusehen. Darin werden auch Angaben festgelegt, die vom fachlichen Leiter der Einrichtung, dem Bürgermeister, dem Staatsanwalt oder dem Pflegeverantwortlichen ohne Ihre Zustimmung ausgetauscht werden, wenn das Risiko einer erheblichen Gefährdung besteht. Die Einsichtnahme in Ihre Patientenakte muss bei dem zuständigen Mitarbeiter oder der behandelnden Einrichtung schriftlich beantragt werden. Möglicherweise ist damit eine gewisse Bearbeitungs- oder Wartezeit verbunden. Wenn Sie daran zweifeln, ob Ihre Angaben sorgfältig verarbeitet werden, oder eine Beschwerde über die Datenverarbeitung haben, können Sie sich von Ihrem Anwalt und/oder der Patientenvertrauensperson beraten lassen.

Beschwerden

Ihr Gesundheitsdienstleister wird von einer unabhängigen Beschwerdekommision beaufsichtigt. Diese Beschwerdekommision beurteilt Ihre Beschwerden. Eine Beschwerde kann sich beispielsweise auf Entscheidungen des fachlichen Leiters der Einrichtung und des Pflegeverantwortlichen über die Zwangsbehandlung beziehen. Das Urteil der Beschwerdekommision ist für den Gesundheitsdienstleister entscheidend und kann dazu führen, dass eine Entscheidung rückgängig gemacht wird oder dass Ihnen Schadenersatz gezahlt wird. Gegen das Urteil der Beschwerdekommision kann von Ihnen, Ihrem Vertreter oder vom Gesundheitsdienstleister vor Gericht Berufung eingelegt werden.

Im Gesetz steht, über welche Aspekte die Beschwerdekommision urteilen kann. Dabei kann es beispielsweise um Folgendes gehen:

- Einschränkung Ihrer Freiheit,
- die Durchführung der Krisenmaßnahme, eine Ermächtigung zur Fortsetzung der Krisenmaßnahme oder der Behandlungsermächtigung,
- eine Bitte um vorübergehende Unterbrechung oder Beendigung der Zwangsbehandlung,
- Entscheidungen im Zusammenhang mit der Feststellung Ihrer Einwilligungsfähigkeit.

Haben Sie eine Beschwerde?

Wenn Sie eine Beschwerde haben, sollten Sie sich in jedem Fall zuerst von der Patientenvertrauensperson beraten lassen. Die Patientenvertrauensperson kann Sie dabei auf verschiedene Weise unterstützen:

- Sie darüber beraten, wie Sie mit Ihrer Beschwerde umgehen können,
- Sie beim Einreichen Ihrer Beschwerde unterstützen,
- Sie darüber beraten, ob es sinnvoll ist, Ihren Anwalt um Unterstützung beim Beschwerdeverfahren zu bitten,
- Ihnen helfen, wenn Sie die Beschwerde lieber mit der medizinischen Einrichtung selbst besprechen möchten.

Was können Sie sonst noch tun?

Angehörige und/oder Freunde hinzuziehen

Ihre Angehörigen oder Freunde können Ihnen helfen und Sie unterstützen. Das kann beim Kontakt mit Ihrem Pflegeverantwortlichen oder anderen Behandlern hilfreich sein. Ihre Angehörigen und Freunde kennen Sie im Allgemeinen gut und können daher dabei helfen, klar zu beschreiben, was Sie möchten und nicht möchten. Auch bei einer Zwangseinweisung können sie wertvolle Unterstützung bieten, beispielsweise wenn Sie ein Haustier haben, um das sich jemand kümmern muss, oder wenn andere Angelegenheiten außerhalb der Einrichtung für Sie geregelt werden müssen.

Teilen Sie Ihrem Pflegeverantwortlichen mit, welche Personen aus Ihrem Freundes- und Verwandtenkreis Ihnen helfen dürfen. Dann wissen Ihre Pflegekräfte, mit wem sie zu tun haben. Und sie wissen dann auch, wer in Ihrem Namen spricht und wer nicht. Behandelnde Ärzte und Pflegekräfte dürfen Ihre Angehörigen oder Freunde nur dann über Sie und Ihre Behandlung informieren, wenn Sie dazu Ihre Zustimmung geben.

Ihre Angehörigen haben Rechte aufgrund des Wvggz-Gesetzes. Es gibt auch eine Familienvertrauensperson für Ihre Angehörigen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer medizinischen Einrichtung. Weitere Informationen über die Familienvertrauensperson finden Sie auf der Website: www.familievertrouwenspersonen.nl.

Krisenkarte

Auf der Krisenkarte steht, welche Wünsche Sie im Falle einer Krise haben. Dabei kann es beispielsweise um Folgendes gehen:

- Was sollen Umstehende oder Helfer tun oder unterlassen?
- Wen können sie für Sie anrufen?
- Welche Vereinbarungen wurden beispielsweise mit dem/den behandelnden Arzt/Ärzten oder dem Krisendienst getroffen?

Haben Sie eine Krisenkarte?

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Krisenkarte erstellt? Oder haben Sie auf andere Weise Ihre Wünsche festgelegt? Sorgen Sie dafür, dass Pflegekräfte und der Pflegeverantwortliche diese Krisenkarte oder Willenserklärung erhalten. Sie wissen dann, mit welchen medizinischen Einrichtungen oder Ärzten Sie bereits Absprachen gemacht haben. Und es hilft Pflegekräften, vor Ort besser mit Ihnen umzugehen. Eine solche Krisenkarte kann sogar dazu führen, dass eine Zwangsbehandlung nicht notwendig ist oder schneller wieder beendet werden kann.

Haben Sie keine Krisenkarte?

Wenn Sie keine Krisenkarte haben, aber für die Zukunft eine solche Karte haben möchten, kann der Pflegeverantwortliche Sie informieren und beraten.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Website der Stiftung Krisenkarte Niederlande: www.crisiskaart.nl

Selbstbindungserklärung

Sie können auch eine Selbstbindungserklärung erstellen. In einer solchen Erklärung legen Sie im Voraus fest, unter welchen Umständen Sie doch (zwangs-)behandelt werden möchten und um welche Form der Behandlung es sich dann handelt. Die Selbstbindung kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Sie wiederkehrende Psychose haben. Sie wissen, dass Sie während der Psychose Behandlungen ablehnen, aber Sie wissen auch, dass Medikamente dazu beitragen, die Psychose zu beenden. In diesem Fall können Sie aufschreiben, dass ein Arzt Ihnen während einer Psychose Medikamente verabreichen darf, auch wenn Sie während der Psychose sagen, dass Sie dies ablehnen.

Für die Selbstbindungserklärung gelten die folgenden Regelungen:

- Sie müssen einen Behandlungsplan hinzufügen,
- der Pflegeverantwortliche und fachliche Leiter der Einrichtung müssen unterschreiben.

Die Selbstbindungserklärung wird als Anlage zu der Behandlungskarte hinzugefügt. Der Gesundheitsdienstleister sorgt dafür, dass der fachliche Leiter der Einrichtung und der Pflegeverantwortliche wissen, wie Ihre Behandlungswünsche lauten, die in der Behandlungskarte mit Anlagen stehen. Der fachliche Leiter der Einrichtung und der Pflegeverantwortliche werden Ihre Wünsche dann bei der Entscheidung über den Behandlungsplan berücksichtigen. Das Gericht wird bei der Beurteilung einer Behandlungsermächtigung prüfen, ob sie diese Bestimmung eingehalten haben.

Auch mit Fragen zu einer Selbstbindungserklärung können Sie sich an die Patientenvertrauensperson wenden.

Gesundheitliche Probleme und Medikamente

Haben Sie im Moment gesundheitliche Probleme? Informieren Sie dann immer die Pflegekräfte und den Pflegeverantwortlichen vor Ort. Dann erhalten Sie die richtige passende medizinische Versorgung. Vor allem, wenn Sie regelmäßige Medikamente nehmen, ist es ganz wichtig, dass die Behandler dies wissen. Es ist nicht immer möglich, Medikamente auf sichere Weise miteinander zu kombinieren. Darum müssen die Pflegekräfte, die Ihnen zwangsweise Medikamente verabreichen, wissen, was Sie bereits einnehmen. Dadurch können gefährliche Situationen vermieden werden.

Wissen Sie nicht genau, welche Medikamente Sie nehmen? Geben Sie den Helfern dann die Verpackung oder bitten Sie sie, sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen.

Mehr Informationen

Möchten Sie mehr Informationen über bestimmte Themen? In der folgenden Liste stehen verschiedene nützliche Websites.

- **Zwangsbearbeitung im Gesundheitswesen**
Mehr Informationen über Zwangsbearbeitung im Gesundheitswesen.
www.dwangindezorg.nl
- **Krisenkarte**
Mehr Informationen über die Krisenkarte.
www.crisiskaart.nl
- **Die Patientenvertrauensperson**
Mehr Informationen über die Patientenvertrauensperson.
www.pvp.nl
- **MIND**
Die Organisation MIND möchte dazu beitragen, psychische Probleme zu vermeiden, und die Menschen, die davon betroffen sind, unterstützen. MIND bietet Informationen, unterstützt Forschungsprogramme, führt Projekte durch und setzt sich in der Öffentlichkeit für die Interessen psychisch kranker Menschen ein.
www.wijzijnmind.nl
- **MIND Korrelatie**
Die landesweite Organisation MIND Korrelatie leistet anonym professionelle psychische und psychosoziale Hilfe. MIND Korrelatie bietet allen Personen, die sich an diese Organisation wenden, individuelle Beratung und Hilfe. Die Beratung kann telefonisch und online erfolgen.
www.mindkorrelatie.nl
- **113 Zelfmoordpreventie (Verhinderung von Suiziden)**
Die Stiftung 113 Zelfmoordpreventie ist die landesweite Organisation zur Verhinderung von Suiziden.
www.113.nl

- **Stiftung Eigen Kracht Centrale**

Die Stiftung Eigen Kracht Centrale unterstützt überall in den Niederlanden Organisationen und Behörden dabei, von den Bedürfnissen und Wünschen von Bürgern auszugehen.

www.eigen-kracht.nl

- **Kiezen in de ggz (Wahlmöglichkeiten auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit)**

„Kiezen in de ggz“ ist eine Website für Erwachsene (ab 18 Jahren), die einen Gesundheitsdienstleister zur Behandlung ihrer psychischen Probleme suchen.

www.kiezenindeggz.nl

- **Ypsilon**

Bringt Angehörige und Freunde von Menschen mit erhöhtem Psychoseerisiko miteinander in Kontakt.

www.ypsilon.org

- **Die Landesweite Stiftung Familienvertrauenspersonen (LSFVP)**

Familienvertrauenspersonen bieten Menschen aus der direkten Umgebung von Patienten in der Psychiatrie (GGZ) Informationen, Beratung und Unterstützung.

www.familievertrouwenspersonen.nl

- **Richtlinien für Drang und Zwang im Bereich der Psychiatrie**

Hier finden Sie alle Richtlinien über Drang und Zwang im Bereich der Psychiatrie (GGZ) in den Niederlanden.

https://richtlijndatabase.nl/richtlijn/dwang_en_drang_in_de_ggz/dwang_en_drang_in_de_ggz_-_startpagina.html

Anlage

Informationen zum Gefährdungskriterium

Eine Zwangsbehandlung darf nur im äußersten Fall angeordnet werden. Das bedeutet: wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die Gefährdung, die Ihr Verhalten verursacht, zu vermeiden. Dies nennt man das „Gefährdungskriterium“.

Das Gefährdungskriterium umfasst mehrere Aspekte:

- Eine erhebliche Gefährdung (Gefahr verursachen)
- Die psychische Erkrankung, die zu der Gefährdung führt
- Widerstand

Diese Aspekte werden hier unten kurz erklärt.

Erhebliche Gefährdung

Die Behandlungsermächtigung wird vorbereitet, wenn jemand der Ansicht ist, dass Sie eine Gefährdung verursachen (in der Broschüre wird dies als *erhebliche Gefährdung* bezeichnet). Die Gefahr kann beispielsweise von Ihrem behandelnden Arzt, einem Mitarbeiter der Gemeinde oder einem Angehörigen gemeldet werden.

Nach dem Wvggz-Gesetz liegt eine erhebliche Gefährdung vor, wenn ein hohes Risiko besteht, dass:

- Sie sich selbst oder andere stark gefährden. Diese Gefährdung kann folgende Elemente umfassen:
 - Lebensgefahr,
 - erhebliche körperliche Verletzung,
 - erheblicher psychischer Schaden,
 - schwerer materieller, immaterieller oder finanzieller Schaden,
 - schwere Verwahrlosung oder Störung des Gemeinschaftslebens,
 - schwere Entwicklungsstörung (z. B. eines ungeborenen Kindes),
- Gefährdung Ihrer eigenen Sicherheit, weil Sie unter den Einfluss einer anderen Person gelangen,
- Sie durch störendes Verhalten aggressive Reaktionen anderer Menschen hervorrufen,
- Ihr Verfahren gefährdet die allgemeine Sicherheit in Ihrer Umgebung.

Eine Zwangsbehandlung darf nur im äußersten Fall angeordnet werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten mehr gibt, um die erhebliche Gefährdung abzuwenden.

Die psychische Erkrankung, die zu der Gefährdung führt

Die Behandlungsermächtigung wird nur erteilt, wenn Ihr Verhalten durch eine psychische Erkrankung verursacht wird. Es gelten also drei Bedingungen, die allesamt von einem Psychiater beurteilt werden müssen:

- Sie haben eine psychische Störung,
- Ihr Verhalten führt zu einer erheblichen Gefährdung (bzw. zum Risiko einer erheblichen Gefährdung),
- die erhebliche Gefährdung ist die Folge dieser psychischen Störung.

Widerstand

Eine Zwangsbehandlung kann nur angeordnet werden, wenn Sie nicht in die empfohlene Behandlung einwilligen. Es reicht daher aus zu erklären, dass Sie mit der Behandlung, die man für Sie einleiten will, nicht einverstanden sind.

Stimmen Sie der Behandlung doch zu? Teilen Sie dies den Helfern vor Ort dann mit. Sagen Sie dabei auch, welche Behandlung Sie erhalten wollen und welche nicht. Vielleicht haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Krisenkarte oder Selbstbindungserklärung erstellt.

Die Helfer beurteilen, ob sie die Behandlung, mit der Sie sich freiwillig einverstanden erklären, für ausreichend halten. Wenn sie der Ansicht sind, dass diese Behandlung nicht ausreicht, um die Gefährdung zu vermeiden, können sie die Vorbereitung einer Behandlungsermächtigung oder die Durchführung der Zwangsbehandlung, die in der Behandlungsermächtigung steht, fortsetzen.

Einwilligungsfähigkeit und Vertretung

Nach dem Gesetz sind Sie so lange einwilligungsfähig, bis ein Arzt feststellt, dass Sie einwilligungsunfähig sind. Die Frage der Einwilligungsunfähigkeit ist wichtig, wenn es darum geht, wer Sie vertreten darf, also wer in Ihrem Namen handeln darf, um Ihre Interessen wahrzunehmen.

Einwilligungsunfähig

Sie sind einwilligungsunfähig, wenn der Arzt der Ansicht ist, dass Sie „nicht in der Lage sind, Ihre Interessen angemessen einzuschätzen“. Nach dem Wvggz-Gesetz stellt Ihr Pflegeverantwortlicher immer fest, ob Sie einwilligungsfähig oder einwilligungsunfähig sind. Dies kann je nach Situation und je nach Zeitpunkt anders sein. Auch der unabhängige Psychiater, der Sie aufsucht, um ein ärztliches Attest auszustellen, kann beurteilen, ob Sie einwilligungsfähig oder einwilligungsunfähig sind.

Für Ihren Widerstand ist es *nicht* von Bedeutung, ob Sie einwilligungsfähig sind, denn jeder Widerstand gegen eine Zwangsbehandlung wird ernst genommen, auch wenn Sie einwilligungsunfähig sind und Ihr Vertreter bereits zugestimmt hat. Eine Zwangsbehandlung darf dann nur aufgrund der Krisenmaßnahme durchgeführt werden.

Widerstand bei Einwilligungsfähigkeit

Sind Sie *einwilligungsfähig* und richtet sich die Gefährdung nur gegen *Sie selbst* (Eigengefährdung)? Und ist dabei *keine* Lebensgefahr gegeben? Dann müssen Ihre Wünsche und Präferenzen im Prinzip eingewilligt werden.

Besprechen Sie Ihren Widerstand und Ihre eventuelle Einwilligungsunfähigkeit immer mit Ihrem Anwalt und Ihrem Vertreter.

